

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellung nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) - in der jeweils gültigen Fassung - für die Stadtbahn Stuttgart Übereckverbindung Pflugmühle

Nach §§ 28, 29 PBefG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.02.2021, Az. 24-3871.1 / U17 Pflugmühle bzw. RPS24-3871-1/6 mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, den 22.02.2021 bis Montag, den 08.03.2021** (je einschließlich) eine Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (22.02.2021 bis 08.03.2021) bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Dienststelle Verkehrsregelung und -management, Zimmer 138, (1. Obergeschoss), Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweis:

Der Zugang zur Auslegungsstelle erfolgt über das Gebäude Eberhardstraße 39. Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist vor Einsichtnahme in die Planunterlagen eine **telefonische Voranmeldung** unter der Telefonnummer **0711 216-91139** der Landeshauptstadt Stuttgart erforderlich. Beim Zutritt in die Amtsräume der Landeshauptstadt Stuttgart und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist ein Mund-Nasen-

Schutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Es dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig Einsicht nehmen. Es wird Händedesinfektionsmittel bereitgehalten, das beim Betreten des Zimmers sowie vor und nach der Einsichtnahme zu benutzen ist. Türklinken und andere berührungssensible Flächen werden regelmäßig desinfiziert. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme und zu den Schutzmaßnahmen werden bei der telefonischen Anmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen zu Planfeststellungsbeschlüssen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Kathrin Hubele



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART